

Regelung hierfür sollte in eine Neufassung des GBA Eingang finden. Die nähere Ausgestaltung könnte dem Rahmenkollektivvertrag und gleichrangigen Normativen überlassen bleiben.

3. Die Beschäftigungsform sollte unterschiedlich geregelt werden, und zwar für den Regelfall der nebenberuflichen Ausübung bei Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses und für den Ausnahmefall der ausschließlichen Ausübung in dieser Form.

4. Die Abgrenzung dieser Beschäftigungsform eines festen Arbeitsrechtsverhältnisses sollte im Interesse der Rechtssicherheit durch objektive Kriterien bestimmt werden, und zwar

- a) Zielgerichtetheit des Beschäftigungsverhältnisses (befristetes Arbeitsrechtsverhältnis, das durch Erfüllung des in der Regel einmaligen Zwecks endet);
- b) vertragliche Vereinbarung von Arbeitszeit und -ort nur im Falle des Erfordernisses.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 39, 61 Abs. 2, 115 StGB.

Zur Bemessung der Freiheitsstrafe bei vorsätzlicher Körperverletzung, wenn einschlägige Vorstrafen vorliegen.

OG, Urteil vom 9. August 1974 - 5 Zst 13/74.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten sowie zum Schadenersatz verurteilt. Das Urteil beruht im wesentlichen auf folgenden Sachverhaltsfeststellungen:

Der Angeklagte ist siebenmal vorbestraft, davon fünfmal wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Sechsmal wurde er zu Freiheitsentzug zwischen fünf Monaten und einem Jahr verurteilt. Zuletzt wurde er im Mai 1972 aus dem Strafvollzug entlassen.

Am 27. November 1973 belästigte der Angeklagte nach erheblichem Alkoholgenuß in einer Gaststätte den Bürger I. Er drückte ihm mit seinen Händen an beiden Oberarmen gegen die Toilettentür und stieß ihm mit dem Kopf in das Gesicht. Der Geschädigte blutete und hatte starke Schmerzen. Er erlitt eine Nasenbeinfraktur sowie eine starke Schwellung im Bereich der Nasenwurzel und war eine Woche arbeitsunfähig.

Gegen dieses Urteil hat der Präsident des Obersten Gerichts zuungunsten des Angeklagten Kassationsantrag gestellt, weil das Urteil das Gesetz durch ungenügende Sachaufklärung verletze und im Strafausspruch gröblich unrichtig sei. Der Generalstaatsanwalt der DDR hat diesem Antrag zugestimmt.

Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zutreffend eingeschätzt, daß der Angeklagte absichtlich und heftig mit dem Kopf zugestoßen hat und grundlos gewalttätig geworden ist. Richtig hat es ferner betont, daß der Angeklagte wegen Gewalttaten bereits mehrfach zu Freiheitsstrafen verurteilt werden mußte und der Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug wegen der sich aus diesen Umständen ergebenden hohen strafrechtlichen Schuld unzulässig ist. Die positiven Arbeitsleistungen im Betrieb und das allgemeine Verhalten in den eineinhalb Jahren seit seiner Haftentlassung sind nicht geeignet, eine mildere Strafart auszusprechen.

Das Kreisgericht hat jedoch die tief verwurzelte negative Einstellung des Angeklagten zum gesellschaftlichen Zusammenleben und zur Gesundheit der Bürger sowie seine Labilität, insbesondere aber seine bislang gezeigte Unbelehrbarkeit, noch nicht erschöpfend bewertet. Die mehrfachen, überwiegend mit Gewalthandlungen verbundenen Straftaten des Angeklagten, die seinen Vorstrafen zugrunde lagen, zeigen deutlich, daß er haltlos ist, immer wieder unter Alkoholeinfluß gewalttätig wird, grundlos Bürger belästigt und sie an der Gesundheit schädigt. Das jetzt zu beurteilende Verhalten ord-

net sich ein in eine Kette ähnlich gelagerter Gewalttätigkeiten. Die hartnäckige Uneinsicht, die in seiner wiederholten Rückfälligkeit zum Ausdruck kommt, erhöht den Grad der Schuld und damit die Schwere seiner Tat wesentlich.

Das Oberste Gericht hat auf verschiedenen Plenartagungen sowie in mehreren Entscheidungen ausdrücklich auf den Umstand hingewiesen, daß Gewalthandlungen von wiederholt einschlägig vorbestraften, unbelehrbaren Tätern besonders schwer sind und strenge Freiheitsstrafen erfordern. Das Kreisgericht hat das ein- einhalb Jahre straffreie und im Betrieb positive Verhalten des Angeklagten mit dem Ausspruch der Mindestfreiheitsstrafe fehlerhaft zu dessen Gunsten weit überbewertet. Die Tatsache, daß sich der Angeklagte eine längere Zeit gesellschaftlich eingeordnet hat, ist ein Umstand, der durchaus zu beachten ist. Er muß jedoch im richtigen Verhältnis zu dem durch ausgeprägte Rückfälligkeit bestimmten hohen Schuldgrad stehen.

Das Kreisgericht hätte anhand der Vorstrafenakten durch Verlesen entsprechender Urteilsfeststellungen die Art und Weise der einzelnen Straftaten, den engen Zusammenhang zwischen diesen, die Rückfallintervalle und das jeweilige Verhalten nach den einzelnen Strafverbüßungen genau untersuchen müssen. Hierzu reichte, wie das Ergebnis zeigt, die Beurteilung auf der Grundlage des Strafregisterauszugs in diesem Fall nicht aus. Das Kreisgericht wird insoweit eine ergänzende Beweisaufnahme vorzunehmen haben. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände und unter Verwertung der weiteren Feststellungen zur wiederholten Rückfälligkeit wird das Kreisgericht eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und sechs Monaten auszusprechen haben.

§ 56 StGB.

Sind Gegenstände durch Vertrag einem Träger sozialistischen Eigentums sicherungsweise übereignet worden, so ist deren Einziehung unzulässig.

OG, Urteil vom 9. Mai 1974 - 2 Zst 27/74.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfachen Vergehens des Diebstahls sozialistischen Eigentums und wegen Hehlerei und zog gemäß § 56 Abs. 1 StGB den Pkw Typ Wolga ein.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem die Einziehung des Pkw gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Kreisgerichts beruht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO)